

Die aus der Art und Weise der Aufdeckung der Straftat für den Beschuldigten erkennbaren realen oder vermuteten Beweisführungsmöglichkeiten bestimmten entscheidend die Entstehung von Verhaltensdispositionen mit.

Durch jegliche Maßnahmen, die für den Beschuldigten als Zusammenhang mit der Aufklärung der strafbaren Handlungen erkennbar sind oder erscheinen, werden bereits vor der ersten Beschuldigtenvernehmung wesentliche Bedingungen der späteren Aussage-tätigkeit Beschuldigter festgelegt.

Coburger/Grathenauer/Klamt haben im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren gegen Ausländer festgestellt, daß sich entscheidende Konsequenzen vernehmungstaktischer Art aus der politischen und politisch-operativen Notwendigkeit ergeben, bereits bei der Festnahme eine eindeutige Beweislage zu schaffen.¹

Die vorstehend dargestellten delikt- und verfahrensabhängigen Faktoren für die Bestimmung des vernehmungstaktischen Vorgehens dürfen nicht verabsolutiert und von den allgemeingültigen Prozessen der Determination des Psychischen isoliert werden. Die Umsetzung der Hinweise muß in Abhängigkeit von den Bedingungen des Einzelfalls - insbesondere in Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Beschuldigten - so erfolgen, daß sie in die psychische Regulation der Aussagetätigkeit des Beschuldigten eingehen.

Das vernehmungstaktische Vorgehen des Untersuchungsführers muß einer ständigen Überprüfung seiner konkreten Wirkungen unterzogen werden, die es auf die Aussagetätigkeit des Beschuldigten ausübt.

Diese Anforderung ergibt sich aus der grundlegenden Erkenntnis, der marxistisch-leninistischen Psychologie, daß das Verhalten der Persönlichkeit grundsätzlich durch die dialektische

¹ Vgl. Coburger/Grathenauer/Klamt: "Rechtliche und politisch-operative Voraussetzungen und Maßnahmen zur Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bürgern nicht-sozialistischer Staaten und Westberlin für die von ihnen begangenen Staatsverbrechen und sonstigen politisch-operativ bedeutsamen Straftaten sowie ihre strikte Beachtung und offensive Durchsetzung durch das MfS"
GVS JHS 001 - 1/77/III, S. 63 ff.